Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 07.03.2022

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. X/227
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**17.03.2022**
Rat	**31.03.2022**

Betreff:	**Errichtung einer Werbeanlage auf der Legdener Straße, Ortsteil Holtwick** **Beratung über die Entscheidung des gemeindlichen Einvernehmens**
FB/Az.:	FB II
Produkt:	54/10.001 Bauen und Wohnen
Bezug:	

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück „Legdener Straße 31“ im Ortsteil Holtwick zu erteilen.

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 6, Flurstück 39, Legdener Straße 31, ist die Errichtung einer doppelseitig beleuchteten Plakatanschlagtafel geplant. Die Werbung wechselt laut Beschreibung alle 10 bis 12 Tage. Es werden sowohl ortsansässige als auch landesweite Unternehmen sowie ihre Dienstleistungen und Handelsgüter beworben (Apotheken, Autohändler, Banken, Baumärkte etc.). Obszöne Werbung wird nicht abgebildet. Unterlagen aus dem Bauantrag sowie den nachgereichten Unterlagen sind als **Anlage** beigefügt.

Das vorhandene Werbeschild des Eigentümers soll entfernt werden.

Ein Bauantrag liegt dem Kreis Coesfeld vor.
Die Gemeinde Rosendahl ist mit Schreiben vom 07.01.2022 um Stellungnahme gebeten worden.

Der Kreis Coesfeld hatte zunächst eingeschätzt, dass sich das Werbeschild nicht in die unmittelbare Umgebung hinsichtlich der überbaubaren Fläche einfügt (ungeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB). Außerdem überdecken sich die Abstandsflächen der geplanten Werbeanlage und die des vorhandenen Gebäudes in geringem Maß. (Abweichungsantrag mit Begründung gefordert). Zudem ist die Werbeanlage eine Hauptanlage, da sie nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden soll. Es ist nachzuweisen, ob und inwiefern andere Hauptanlagen in direkter Nähe zur Straße errichtet wurden, die in unmittelbarer Sichtbeziehung zur geplanten Werbeanlage stehen.

Der Sachverhalt wurde in der Planungs-, Bau- und Umweltausschusssitzung am 26.01.2022 unter Mitteilungen vorgetragen.

Zwischenzeitlich hat der Bauherr die vom Kreis Coesfeld nachgeforderten Unterlagen eingereicht.

Bei der Frage der Hauptanlage in unmittelbarer Sichtbeziehung zur geplanten Werbeanlage wurde vom Bauherrn das Gebäude Legdener Straße 17 angegeben, welches ebenfalls an die Grundstücksgrenze gebaut ist.
Auch ein Abweichungsantrag hinsichtlich der Abstandsflächen wurde eingereicht. Begründet heißt es hier u.a.: Wenn sich Wände desselben Gebäudes oder Wände von Gebäuden auf demselben Grundstück gegenüberliegen, so können geringere Abstandsflächen gestattet werden, wenn die Belichtung der Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Zudem können geringere Abstandsflächen gestattet oder verlangt werden, wenn das Gebiet überwiegend bebaut ist und die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse dies auch unter Würdigung nachbarlicher Belange rechtfertigen.

Laut Auskunft der Sachbearbeiterin des Kreises Coesfeld wird es schwierig, die Werbeanlage abzulehnen, da ein begründeter Abweichungsantrag vorliegt.

Auch Straßen.NRW hat laut Auskunft des Kreises Coesfeld keine Bedenken hinsichtlich der Werbeanlage an dem Standort geäußert.
Für die Gemeinde ist es daher schwierig, einen Ablehnungsgrund herzuleiten. Ein Ablehnungsgrund könnte eine störende Häufung von Werbeanlagen in diesem Straßenzug sein. Dies wird nach Einschätzung der Verwaltung hier jedoch nicht gesehen.

Im Auftrage:	Im Auftrage:	Kenntnis genommen:
Schlüter Sachbearbeiterin	Brodkorb Fachbereichsleiterin	Gottheil Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage: Unterlagen aus Bauantrag und nachgereichten Unterlagen